

hauptkasse, wegen Beseitigung von Zinsberechnung für das vor der Betriebseröffnung neuer Eisenbahnlinsen zur Verwendung kommende Anlagekapital sowie infolge Inwegfallstellung des von der K. u. K. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung bisher vertragsmäßig geleisteten Zuschusses zur Verzinsung des auf die österreichische Strecke der Zittau-Reichenberger Eisenbahn entfallenden Theils des Baukapitales dieser Bahn, nach Erlöschen der Garantieverpflichtung mit Ablauf des Monats November 1899;

b) unter den Zuschüssen:

Kap. 70, Landesanstalten, um	327 250 M
------------------------------	-----------

weil mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage sämtliche einmalige außergewöhnliche Ausgaben für Bauten und andere Herstellungen in den außerordentlichen Staatshaushalts-Etat haben eingestellt werden müssen. (Vergl. hierzu die Allgemeinen Erläuterungen zum Staatshaushalts-Etat für die Jahre 1894 und 1895, Heft XIII S. 29 Abs. 1.)

Hinsichtlich der Besoldungen weist der vorliegende Etat eine Veränderung insofern auf, als bei den meisten Beamtengruppen Eventualaufrückungsskalen (eventuelle Aufrückungsbeträge und Aufrückungsfristen) eingestellt worden sind. Diese Veränderung hat darin ihren Grund, daß in Aussicht genommen ist, von der Finanzperiode 1900/01 ab die Gehaltsaufrückung der Angehörigen derjenigen Staatsdienergruppen, welche im Etat nach Durchschnittsgehalten eingestellt sind, neu zu regeln.

Für die Aufrückung dieser Beamten bestehen gegenwärtig zwei Systeme: das Gehaltsklassensystem und das Dienstaltersstufensystem.

Bei dem Gehaltsklassensysteme werden von der Verwaltung für jede einzelne Beamtengruppe innerhalb des etatmäßigen Minimal- und des Maximalbetrages aufsteigende Gehaltsklassen gebildet und auf sie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme an Gehältern die sämtlichen etatmäßigen Stellen dergestalt vertheilt, daß auf jede Gehaltsklasse eine feste Anzahl von Stellen entfällt; bei ihm ist daher das Aufrücken in einen höheren Gehalt von der Erledigung von Stellen der höheren Gehaltsklassen und von der Schaffung neuer Stellen abhängig — von diesem Umstande insofern, als die Einstellung dieser Stellen mit dem Durchschnittsgehälte zu einer Vertheilung derselben auf alle Gehaltsklassen der betreffenden Kategorie führt —. Dagegen sind bei dem Dienstaltersstufensysteme im Etat Dienstaltersperioden und Zulagesätze festgesetzt, nach welchen die Beamten einer Gruppe von dem für sie bestimmten Minimalbetrage, dem Anfangsgehälte, bis zu dem Maximalbetrage, als dem mit Hülfe der Alterszulagen erreichbaren Höchstgehälte, aufzusteigen haben; bei ihm ist also das Aufrücken in einen höheren Gehalt lediglich durch die Erfüllung eines gewissen Dienstalters in einer Beamtengruppe bedingt.

Von diesen beiden Systemen galt nach der Gehaltsneuregelung vom Jahre 1892 für die Staatsdienerstellen ausschließlich das Gehaltsklassensystem. Dagegen ist bei dieser Neuregelung für Beamte ohne Staatsdienerereignis auch das Dienstaltersstufensystem in weitem Umfange zur Anwendung gelangt. Inzwischen hat sich letzteres System auch auf Beamte mit Staatsdienerereignis, und zwar in solchem Maße erstreckt, daß von der Summe von rund 53 000 000 M, welche der Etat für die Finanzperiode 1898/99 — abgesehen von Nebenämtern — für Besoldungen der Staatsdiener auswirft, der Betrag von rund 24 000 000 M auf Stellen entfällt, für welche dieses Aufrückungssystem gilt. Bringt man daher von ersterer Summe noch in Abzug die Besoldungen, welche für Staatsdiener mit festen Gehältern oder solche Staatsdienerkategorien eingestellt sind, für

welche
so erge
diener
klassen
die B
erfolgte
gewesen
sowie d
deren C
System
anderer
gleichm
Inzun
die Bü
Expedit
M
der Gel
im Sta
G
wehens
ganzen
Beante
System
sich am
Dienst
Aufrück
Kategor
den St
Beante
nisse de
D
dadurch
für die
geführt
K
und sei
von S
abhängi
tritts f
gehalten
sein G
gewissen
Seite e
nach de
heblche
D
Beante
neuer
theile f